



BEITRAGSORDNUNG

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2024.

§ 1 Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Fälligkeit

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet (§ 10 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein erst im Laufe eines Geschäftsjahres, wird mit Wirksamwerden des Beitritts ein voller, bei Aufnahme in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ein halber Jahresbeitrag fällig.

§ 2 Ordentliche Mitglieder

- (1) Der von Studierenden, Promovierenden und Referendaren zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro.
- (2) Der von Angestellten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 24 Euro.
- (3) Für alle anderen ordentlichen Mitglieder beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag 36 Euro.

§ 3 Fördermitglieder

- (1) Der von Fördermitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt mindestens 100 Euro.

§ 4 Befreiung

- (1) Ordentliche Mitglieder, die als Studierende einer Hochschule aus dem Ausland im Rahmen des Erasmus+ Programms oder des Fakultätsaustausches für mindestens ein Semester an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg studiert haben, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.